



## RANGRÜCKTRITT – WAS MAN BEACHTEN MUSS

**Der Rangrücktritt ist ein gutes Mittel, um bei einer Überschuldung kurzfristig den Gang zum Richter zu vermeiden. Doch was steckt hinter dieser Vereinbarung und was gilt es zu beachten?**

### Allgemeines zum Rangrücktritt

Ist ein Unternehmen gemäss Artikel 725 OR überschuldet, so kann diese Überschuldung kurzfristig durch einen Rangrücktritt beseitigt werden. Dabei tritt der Gläubiger bei einer Insolvenz oder Liquidation im Rang zurück oder erklärt eine Stundung der Kapitalforderung.

Der Rangrücktritt ist ein schriftlicher, unbedingter, unbefristeter und unwiderruflicher Vertrag. Der Vertragsinhalt ist klar geregelt und muss eingehalten werden, ansonsten ist der Rangrücktritt ungültig. Die wesentlichen Bestandteile der Vereinbarung sind das Sicherstellungsverbot (keine Bevorzugung gegenüber anderen Gläubigern), Stillstandsvereinbarung (siehe unten) und Bonitätsklausel (Gläubiger muss sicherstellen, dass er in der Lage ist, auf seine Forderung zu verzichten, d.h. dass er durch den Verzicht der Forderung selber nicht in eine Überschuldung kommt).

### Was muss man im Wesentlichen beachten

Hat man im Rangrücktritt Schulden erfasst, muss folgendes beachtet werden:

- Die Höhe des Rangrücktrittes kann wie folgt festgelegt werden: Höhe der Überschuldung zu Fortführungswerten plus eine Reserve für zukünftige bereits jetzt sichtbare Verluste.
- Schulden im Rangrücktritt dürfen weder vollständig noch teilweise zurückbezahlt, durch Verrechnung oder Neuerung getilgt oder neu sichergestellt werden (Teil der Stillstandsvereinbarung).
- Es muss klar geregelt werden, ob allfällige schon bestehende und zukünftige Zinsen mit in den Rangrücktritt eingeschlossen werden sollen.
- Die Schulden im Rangrücktritt sind in der Bilanz, im Anhang und im Revisionsbericht auszuweisen.
- Die Gültigkeit des Rangrücktrittes beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung. Eine Rückdatierung ist nicht möglich.
- Der Rangrücktritt kann nur durch einen Bericht der Revisionsstelle aufgehoben werden, welcher bestätigt, dass sämtliche Verbindlichkeiten durch Aktiven gedeckt sind. Dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht revisionspflichtig sind, bzw. ein Opting-out gewählt haben.
- Ist die Überschuldung allerdings beseitigt, kann der Verwaltungsrat mittels Beschlussprotokoll den Rangrücktritt aufheben.
- Darlehen im Rangrücktritt werden als verdecktes Eigenkapital betrachtet. Somit sind bezahlte Zinsen für das Darlehen steuerlich nicht abzugsfähig und werden als verdeckte Gewinnausschüttung und damit als Dividenden behandelt. Die Rückzahlung der Darlehen nach Beseitigung der Überschuldung ist steuerfrei.



### Alternativen zum Rangrücktritt

Um auf einen Rangrücktritt zu verzichten, gibt es die folgenden Alternativen:

- Kapitalerhöhung
- Umwandlung des Fremdkapitals in Eigenkapital
- Forderungsverzicht durch den Gläubiger
- à fonds-perdu-Beitrag (nicht rückzahlbares Darlehen)
- Gewährung eines neuen Darlehens mit gleichzeitigem Rangrücktritt

Dies sind langfristige Mittel, um die Überschuldung zu beseitigen, mittels welchen der Rangrücktritt aufgehoben werden kann.

Der Rangrücktritt beseitigt die Überschuldung nicht, sondern stellt eine kurzfristige Überbrückung dar, um auf eine Anzeige beim Richter zu verzichten. Gerne beraten wir sie bei einer allfälligen Überschuldung, der Erstellung einer Rangrücktrittsvereinbarung oder bei den Alternativen zum Rangrücktritt.

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin / den Autor.

#### Unsere Standorte

Mandaris Ltd.  
St. Alban-Anlage 46  
CH-4052 Basel  
Tel. +41 61 285 17 17  
Fax +41 61 285 17 77

Mandaris Ltd.  
Beethovenstrasse 49  
CH-8002 Zurich  
Tel. +41 43 344 33 55  
Fax +41 43 344 33 66

Mandaris Ltd.  
Bahnhofstrasse 23  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 500 01 15  
Fax +41 41 500 01 16

Mandaris Group  
(Malta) Ltd.  
Forni Complex 1E, Level 2,  
Pinto Wharf,  
Valletta Waterfront  
Floriana, FRN 1913  
Malta  
Tel. +356 2779 1900  
Fax +356 2713 2410



#### Die Autorin:

#### Susann Schaffter

dipl. Betriebswirtin BA, dipl. Wirtschaftsprüferin  
Qualitätskontrolle Kundenbuchhaltung  
[susann.schaffter@mandaris.com](mailto:susann.schaffter@mandaris.com)  
Tel. +41 (0)61 285 17 17